





WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Zooland Music GmbH, vertreten durch

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Walter-Korb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt, Gz.: 32830

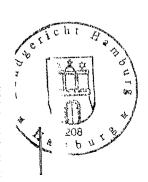
gegen

٧..

- Antragsgegner -

wegen Urheberrecht

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht am 25.00.2012:



1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Eur, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

die Tonaufnahme "SUMMER OF LOVE" des Interpreten "CASCADA" im Internet öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner nach einem Streitwert von 10.000,00 Eur zu tragen.

Gründe:

Der vorliegende Beschluss ist nach den Regelungen der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig.

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat auch unter Berücksichtigung des vorgerichtlichen Schreibens des Antragsgegners vom 6.6.2012 die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 97 l S. 1 UrhG auf Unterlassung der weiteren Nutzung der streitgegenständlichen Musikaufnahme dargelegt und glaubhaft gemacht.

Die im Tenor dieses Beschlusses genannte Musikaufnahme ist urheberrechtlich geschützt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers hinsichtlich dieser Aufnahme ist und berechtigt ist, den vorliegenden Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Es ist auch glaubhaft gemacht worden, dass ein Dateiarchiv, welches die streitgegenständliche Aufnahme enthielt, am 21.5.2012 um 15:00:16 Uhr über die IP-Adresse 77.6.129.20 mittels einer Filesharing-Software im Internet zum Herunterladen verfügbar gemacht und damit der Öffentlichkeit im Sinne des § 19a UrhG zugänglich gemacht worden ist. Diese Nutzung war rechtswidrig.

Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzungen einzustehen. Die ermittelte IP-Adresse ist nach der eingeholten Auskunft der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG dem Internetanschluss des Antragsgegners zugeordnet gewesen. Nach diesem Sachverhalt besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber begangen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 Tz 12 – "Sommer unseres Lebens"). Dieses räumt der Antragsgegner in seinem vorgerichtlichen Schreiben vom 6.6.2012 auch selbst ein. Auf ein Verschulden seinerseits kommt es für den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht an.

Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie vorgerichtlich erfolglos verlangt worden ist.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben. Die Antragstellerin hat die Sache selbst geboten zügig behandelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift Hamburg, 26.06.2012

Urkundsbeamtin der Geschaftsste